

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG LOGGIA-VERBAU

Bestandnehmer (Mieter, Nutzungsberechtigter):

Bestandobjekt (Wohnung):

Vermieter (Bauvereinigung, im Folgenden „GBV“ genannt):

Die im genannten Bestandobjekt integrierte Loggia soll entgegen den baubewilligten Gegebenheiten durch eine Verglasung (im Folgenden „Verbauung“ genannt) einer zusätzlichen Nutzung zugeführt werden (sogenannter „kalter Loggienverbau“).

Ich bestätige hiermit bzw. verpflichte mich in diesem Zusammenhang:

- dafür einzustehen, dass die Verbauung nachweislich möglichst schonend in Bezug auf die bestehende Gebäudesubstanz sach- und fachgerecht durch einen dazu befugten Gewerbebetrieb und auf meine Kosten errichtet wird.
- auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass nachweislich alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen bzw. vor der Verbauung eingeholt werden.
- der Erweiterung der beheizbaren Fläche (gemäß § 2 Z 6 lit a) des Heizkostenabrechnungsgesetzes – HeizKG, zuzustimmen.
- die Verbauung auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die GBV trifft keine Erhaltungsverpflichtung und es besteht daher auch kein Ersatzanspruch gegenüber der GBV für Schäden an der Verbauung selbst. Gleiches gilt auch für von der Verbauung ausgehende Schäden bzw. sonstige Folgeschäden.
- die GBV für alle Ersatzansprüche schad- und klaglos zu halten, die durch die Verbauung gegenüber anderen Personen, insbesondere anderen Mietern der Wohnhausanlage, und Sachen entstehen sollten.
- die Verbauung im Falle von Erhaltungs- und/oder Verbesserungsarbeiten am Gebäude, soweit dies von der Hausverwaltung verlangt wird, auch kurzfristig auf meine Kosten zu entfernen.
- ausdrücklich anzuerkennen, dass ein Aufwandersatz gemäß § 20 WGG 1979 idgF bzw. §§ 1097, 1036, 1037 und 1041 ABGB nicht bestehen wird, weil es sich bei der Verbauung um keine wesentliche, über die Nutzungsdauer hinaus wirksame und objektiv nützliche Verbesserung handelt, diese entsprechend meinem ausdrücklichem Wunsche errichtet wird und lediglich meiner persönlichen Vorliebe dient. Ich verpflichte mich daher, bei Beendigung des Bestandverhältnisses noch vor Rückgabe der Wohnung den vorherigen Zustand auf eigene Kosten durch einen Professionisten wieder herzustellen, andernfalls ich der GBV ersatzpflichtig sein werde.
- zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass jede Änderung der durch diese Vereinbarung genehmigten Verbauung einer eigenen, von dieser Genehmigung unabhängigen Zustimmung der GBV unterliegt.
- dass das beiliegende Merkblatt als integrierender Bestandteil dieser Erklärung angeschlossen wird.

Wien, am

.....
Bestandnehmer